

**Ergänzende Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in
Gymnasien mit genehmigten mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, sprachlichen und künstlerischen Schwerpunkten*
RdErl. des MK vom 21. 6. 2010 - 21-81002**

SVBl. LSA S. 208

einschließlich:

- RdErl. vom 20.12.2011 (SVBl. LSA S. 16)

- RdErl. vom 13.12.2017 (SVBl. LSA 2018 S. 1)

Bezug:

RdErl. des MK vom 15.2.2007 (SVBl. LSA S. 56)

1. Schulen mit genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten

1.1 Der genehmigte mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt wird

- a) am Georg-Cantor-Gymnasium, Halle (Saale), ab Schuljahrgang 5 höchstens dreizügig,
- b) am Gymnasium „Werner von Siemens“, Magdeburg, ab Schuljahrgang 5 höchstens dreizügig,
- c) an der Landesschule Pforta, Schulpforte, ab Schuljahrgang 9 einzügig

geführt.

Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunktes sind ab Schuljahrgang 5 Mathematik und Biologie sowie ab Schuljahrgang 7 Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

1.2 Der genehmigte sprachliche Schwerpunkt wird

- a) an der Landesschule Pforta, Schulpforte, ab Schuljahrgang 9 einzügig,
- b) am Landesgymnasium LATINA „August Hermann Francke“, Halle, ab Schuljahrgang 5 höchstens dreizügig

geführt.

Fächer des sprachlichen Schwerpunktes sind ab Schuljahrgang 5 Deutsch, Englisch und eine zweite Fremdsprache sowie ab Schuljahrgang 7 zusätzlich eine dritte Fremdsprache.

1.3 Der genehmigte künstlerische Schwerpunkt wird

- a) am Landesgymnasium für Musik, Wernigerode, im Schwerpunkt Musik ab Schuljahrgang 5 höchstens zweizügig,
- b) am Landesgymnasium LATINA „August Hermann Francke“, Halle, im Schwerpunkt Musik ab Schuljahrgang 5 einzügig,
- c) an der Landesschule Pforta, Schulpforte, im Schwerpunkt Musik ab Schuljahrgang 9 einzügig,
- d) am Burggymnasium Wettin, im Schwerpunkt Bildende Kunst ab Schuljahrgang 9 einzügig

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

geführt.

2. Aufnahmekapazität

2.1 Im Rahmen der nach Nummern 1.1 bis 1.3 genehmigten Zügigkeiten beträgt in den aufnehmenden Schuljahrgängen die Mindestschülerzahl pro Klasse 20.

2.2 Bei der Klassenbildung an Schulen nach Nummern 1.1 bis 1.2 und 1.3 Buchst. d beträgt in den aufzunehmenden Schuljahrgängen die Höchstschrülerzahl pro Klasse 26. Bei der Klassenbildung an den Schulen nach Nummer 1.3 Buchst. a bis c beträgt die Höchstschrülerzahl pro Klasse 24.

2.3 Bis zum Schuljahrgang 10 kann die Schrülerzahl in den Klassen nach Nummern 1.1 bis 1.2 und Nummer 1.3 Buchst. d um maximal zwei Schrülerinnen oder Schrüler auf 28 pro Klasse erhöht werden.

2.4 Für Klassen, die nach Nummern 2.2 bis 2.3 gebildet wurden, ist eine Klassenteilung nicht möglich.

2.5 Für auswärtige Schrülerinnen und Schrüler sollen ausreichend Internatsplätze vorgehalten werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Wohnheimplatz besteht jedoch nicht. Die Schule führt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und den Schrülerinnen und Schrülern, die eine Internatsunterbringung wünschen, ein Gespräch zum Leben und zu den Bedingungen im Internat.

3. Hinweise zum Aufnahmeverfahren

3.1 Die Erziehungsberechtigten stellen einen formlosen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes in eine der unter Nummer 1 genannten Schulen. Dem Antrag ist eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses beizufügen.

3.2 Die Termine für die Aufnahmeprüfung und Nachprüfung in den jeweiligen Schuljahrgängen werden jährlich in dem RdErl. des MB über den Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen geregelt. Für Schrülerinnen und Schrüler, die bedingt durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund den Termin der Eignungsprüfung nicht wahrnehmen können, wird ein Nachholtermin festgelegt.

3.3 Die Eignungsprüfungen werden von den aufnehmenden Schulen durchgeführt. Die Gymnasien bilden zur Vorbereitung des Aufnahmeverfahrens jeweils eine Kommission zur Erstellung der Aufgaben. Die Gymnasien mit mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt bilden für die Aufnahme in den Schuljahrgang 5 und 7 eine gemeinsame Aufnahmekommission. Die erstellten Aufgaben sind dem Ministerium für Bildung jährlich bis zum 15. Januar zur Genehmigung vorzulegen.

3.4 Die Aufnahmeentscheidung wird den Erziehungsberechtigten durch die aufnehmende Schule mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (**Anlagen 1 und 2**).

3.5 Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Zulassung erhalten haben, erklären innerhalb einer Woche schriftlich, ob ihr Kind die aufnehmende Schule besuchen wird (**Anlage 3**).

3.6 Werden Plätze von den Erziehungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, sind diese durch die aufnehmende Schule auf der Grundlage der ermittelten Ranglistenplätze an bisher nicht berücksichtigte Schrülerinnen und Schrüler zu vergeben. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert. Innerhalb einer Woche teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich (Anlage 3) mit, ob der Platz in Anspruch genommen wird.

3.7 Das Aufnahmeverfahren endet mit dem festgelegten Termin des in Nummer 3.2 angeführten RdErl.

3.8 In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Schuljahr erfolgen. Voraussetzungen sind

a) Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten vom 17. 6. 2010 (GVBl. LSA S. 364), (im Folgenden: Aufnahme-VO) wobei die Schülerin oder der Schüler in den Schuljahrgängen 5, 7 und 9 bei der Eignungsprüfung im Vergleich zum letzten in der Rangfolge aufgenommenen Bewerbenden eine gleiche oder größere Punktzahl erzielen muss; in den übrigen Schuljahrgängen muss die Eignung in beiden Teilen der Eignungsprüfung nachgewiesen werden und

b) freie Kapazitäten an der Schule.

4. Ermittlung der Gesamtpunktzahl

4.1 Die Ermittlung der Gesamtpunktzahl erfolgt auf einer Skala von 100 Punkten. Die Wertungen für die Anteile der Eignungsprüfungen sowie für den Durchschnitt der versetzungsrelevanten Zeugnisnoten des letzten Halbjahreszeugnisses sind gemäß der Gewichtung der §§ 4 und 5 der Aufnahme-VO in Punkten auszuweisen.

4.1.1 Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nach der ersten Dezimale abgebrochen. Eine Rundung findet nicht statt.

4.1.2 Die Durchschnittsnote ist nach **Anlage 4** in Punkte der Skala umzurechnen.

4.1.3 Die Höchstpunktzahl für die zu berücksichtigenden Anteile im Aufnahmeverfahren (Skala) für den mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und sprachlichen Schwerpunkt beträgt:

Klausur	=	50 Punkte
Test (kognitiv oder Allgemeinbildung)	=	40 Punkte
<u>Durchschnittsnote</u>	=	<u>10 Punkte</u>
Gesamt	=	100 Punkte

4.1.4 Die Höchstpunktzahl für die Skala des Schwerpunktes Bildende Kunst beträgt:

künstlerisch-praktische Prüfung	=	50 Punkte
künstlerische Arbeiten	=	40 Punkte
<u>Durchschnittsnote</u>	=	<u>10 Punkte</u>
Gesamt	=	100 Punkte

4.1.5 Die Höchstpunktzahl für die Skala des Schwerpunktes Musik beträgt:

musikalisch-praktische Prüfung	=	60 Punkte
musikalische Prüfung	=	30 Punkte
<u>Durchschnittsnote</u>	=	<u>10 Punkte</u>
Gesamt	=	100 Punkte

4.1.6 Der Schwerpunkt Musik gliedert sich in die Bereiche Chor und Instrumentalmusik. Die musikalisch-praktische Prüfung für den Bereich Chor besteht in der Testung der musikalischen Fähigkeiten durch ein Vorsingen. Die musikalisch-praktische Prüfung für die Instrumentalisten umfasst die Überprüfung der Eignung für das gewählte Instrument und des Standes der Ausbildung getrennt nach den Gruppen

- a) Streicher,
- b) Bläser,
- c) Pianisten.

5. Ermittlung der Rangfolge

5.1 Die Rangfolge ergibt sich aus der ermittelten Gesamtpunktzahl (Anlage 4). In die Rangfolge wird nur aufgenommen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 2 der Aufnahme-VO und die Eignung in beiden Teilen der Eignungsprüfung nachweist. Die Eignung wird nachgewiesen, wenn

- a) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt oder im Schwerpunkt Sprachen oder Kunst in jedem Teil der Eignungsprüfung mindestens 40 v. H. der Punkte erreicht werden oder
- b) ab Schuljahrgang 7 die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Aufnahme-VO vorliegen.

5.2 Übersteigt im Aufnahmeverfahren die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zu vergebenen Plätze, ist eine Rangliste gemäß § 6 der Aufnahme-VO zu erstellen. Bei der Auswahl nach Rangliste ist sicherzustellen, dass zunächst mindestens überhäuftig die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber aus Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen sind.

5.3 Wird bei der Auswahl nach Rangliste gemäß Nummer 5.2 Satz 2 die Aufnahmekapazität gemäß Nummer 2 nicht erreicht, können weitere geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen nach Nummer 5.2 Satz 2 erfüllen, berücksichtigt werden.

5.4 Ist der letzte Platz der Rangfolge wegen Punktgleichheit nicht zu bestimmen, entscheidet im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen oder sprachlichen Schwerpunkt das bessere Klausurergebnis, im künstlerischen Schwerpunkt das bessere Ergebnis der musikalisch-praktischen oder der künstlerisch-praktischen Prüfung. Bei Punktgleichheit in der Klausur entscheidet das bessere Ergebnis im Test. Bei gleicher Leistung in der musikalisch-praktischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung entscheidet das bessere Ergebnis in der musikalischen Prüfung oder in den künstlerischen Arbeiten.

5.5 Ist der musikalische Schwerpunkt mit der Bildung von gemischten Klassen aus Chor und Instrumentalisten verbunden, wird folgende Quotierung vorgenommen:

- a) 10 Plätze für Chor pro Klasse,
- b) 14 Plätze für Instrumentalisten pro Klasse,

wobei die Plätze für die Fachgruppe der Instrumentalisten mit Streicher, Bläser und Pianisten möglichst ausgewogen zu vergeben sind, um eine spielfähige Orchesterbesetzung abzusichern. Aus den Ergebnissen der Eignungsprüfungen wird für den Chor und für die Fachgruppen der Instrumentalisten jeweils eine Rangfolge gebildet.

Aufgrund der jeweils vorhandenen Plätze wird ermittelt, bis zu welchem Platz der Rangfolge eine Aufnahme erfolgen kann. Werden die Plätze für den Chor nicht alle besetzt, so werden freie Plätze nur bis zur Klassenstärke von höchstens 20 an bisher nicht berücksichtigte Instrumentalisten vergeben. Insgesamt können für die Schuljahrgänge 5 bis 12 jedoch höchstens 120 Plätze von Instrumentalisten besetzt werden.

6. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

6.1 Die vollständigen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

6.2 Zu den Prüfungsunterlagen zählen

- a) Klausuren,
- b) kognitive Tests,
- c) Protokolle,
- d) Ranglisten,
- e) technische Auswertungsmittel wie Tonbänder, Videos u. ä.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Über das Auswahlverfahren berichten die unter Nummer 1 genannten Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt unter Verwendung der **Anlage 5** dem Landesschulamt und dem Ministerium für Bildung gemäß RdErl. unter Nummer 3.2.

7.2 Erfolgt eine Aufnahme nach Nummer 3.8, so berichten die Schulen dem Ministerium für Bildung hierüber auf dem Dienstweg gesondert. Die Gründe für die Aufnahme im laufenden Schuljahr sind im Einzelnen darzustellen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 3.4)

An die Erziehungsberechtigten,
deren Kinder an der Prüfung zur
Aufnahme an eine Schule
mit inhaltlichem Schwerpunkt
teilgenommen haben (Nachrückende)

(Datum.....)

Sehr geehrte Frau, Sehr geehrter Herr,

hiermit informiere ich Sie über das Ergebnis der Eignungsprüfung Ihres Kindes für die Aufnahme im inhaltlichen Schwerpunkt in den Schuljahrgang unserer Schule. Ihr Kind erreichte Gesamtpunkte, davon:

	erreichte Punkte	Höchstpunktzahl	Eignungsempfehlung
1. Durchschnittsnote		10	
2.	
3.	
Gesamt		100	

und belegt damit den Platz von Bewerbenden in der auf der Grundlage der Eignungsprüfung ermittelten Rangliste für eine Aufnahme.

Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung nach dem Abschluss der Klassenbildungen am teile ich Ihnen mit, dass Ihr Kind zum Schuljahr/.... Nicht in den Schuljahrgang unserer Schule aufgenommen werden kann, da die Aufnahmekapazität bei insgesamt Schülerinnen und Schülern liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei ...(Anschrift Schule) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 2
(zu Nummer 3.4)

An die Erziehungsberechtigten,
deren Kinder an der Prüfung zur
Aufnahme an eine Schule
mit inhaltlichem Schwerpunkt
teilgenommen haben
(Nichteignung)

(Datum.....)

Sehr geehrte Frau, Sehr geehrter Herr,

hiermit informiere ich Sie über das Ergebnis der Eignungsprüfung Ihres Kindes
für die Aufnahme im inhaltlichen Schwerpunkt in den Schuljahr-
gang unserer Schule. Ihr Kind erreichte Gesamtpunkte, davon:

	erreichte Punkte	Höchstpunktzahl	Eignung
1. Durchschnittsnote		10	
2.	
3.	
Gesamt		100	

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Kind zum Schuljahr/.... nicht in den Schul-
jahrgang unserer Schule aufgenommen werden kann, da die Eignungsprüfung ergeben hat,
dass Ihr Kind für die Aufnahme im inhaltlichen Schwerpunkt nicht die
erforderliche Punktzahl erreicht hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei ...(Anschrift Schule) einzule-
gen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

An die Erziehungsberechtigten,
deren Kinder an der Prüfung zur Aufnahme
an eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt
teilgenommen haben (Zusage)

(Datum)

Sehr geehrte Frau, Sehr geehrter Herr,

hiermit informiere ich Sie über das Ergebnis der Eignungsprüfung Ihres Kindes für die Aufnahme im inhaltlichen Schwerpunkt in den Schuljahrgang unserer Schule. Ihr Kind erreichte Gesamtpunkte und belegt damit den Platz von Bewerbern in der auf der Grundlage der Eignungsprüfung ermittelten Rangliste für eine Aufnahme.

Ich teile Ihnen mit, dass Ihr Kind zum Schuljahr/.... in den Schuljahrgang unserer Schule aufgenommen werden kann. (Sie haben für Ihr Kind einen Internatsplatz beantragt. Leider ist die Internatskapazität auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge für eine Aufnahme erschöpft.)* Ich bitte Sie, mir bis zum schriftlich mitzuteilen, ob Ihr Kind zum Schuljahr/.... unsere Schule besuchen wird (obwohl es nicht im Internat untergebracht werden kann.)* Bitte verwenden Sie dafür den unten angefügten Vordruck. Sollte ich bis zum vorgegebenen Termin keine Rückmeldung erhalten, erfolgt eine anderweitige Vergabe des Platzes.

Mit freundlichem Gruß

Schulleiterin/Schulleiter

* Zusatz (...) bei Bedarf einfügen.

----- ∇ (Hier abtrennen) ∇ -----
-

(Schulstempel) / inhaltlicher Schwerpunkt:

Name, Vorname:

geb. am:

Schuljahrgang:

Unsere Tochter/unsere Sohn nimmt den für sie/ihn vorgesehenen Platz zum Schuljahr/.... in Anspruch** / nicht in Anspruch**.

Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

** Nichtzutreffendes bitte streichen

**Skala zur Umrechnung des Durchschnitts
der versetzungsrelevanten Zeugnisnoten in Punkte**

Durchschnittszeugnisnoten (D)	Punkte (EP 1)*
1,0	10,0
1,1	9,6
1,2	9,2
1,3	8,8
1,4	8,4
1,5	8,0
1,6	7,6
1,7	7,2
1,8	6,8
1,9	6,4
2,0	6,0
2,1	5,6
2,2	5,2
2,3	4,8
2,4	4,4
2,5	4,0
2,6	3,6
2,7	3,2
2,8	2,8
2,9	2,4
3,0	2,0
3,1	1,6
3,2	1,2
3,3	0,8
3,4	0,4
3,5 und schlechter	0

* EP 1 = 4 x (3,5-D)

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Anlage 5
(zu Nummer 7)

Schule:

inhaltlicher Schwerpunkt:

Eignungsprüfung am:

für Schuljahrgang:

Schuljahr:

Prüfungskommission:

Nr.	Name/Vorname	Anschrift	1. Durchschnittsnote	Punkte für		Gesamtpunktzahl	Rangfolge
				2.	3.		
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.